

Haushaltssatzung der Stadt Sternberg für die Haushaltsjahre 2021/2022

Aufgrund des §§ 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 02.12.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird

	2021	2022
1. im Ergebnishaushalt auf		
Einen Gesamtbetrag Erträge von	9.219.400 EUR	8.730.500 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	10.258.900 EUR	10.009.600 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.039.500 EUR	-1.279.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) ein Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	8.780.900 EUR	8.308.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen ¹ auf	9.437.100 EUR	9.248.100 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-656.200 EUR	-939.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.244.300 EUR	458.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.694.800 EUR	3.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-450.500 EUR	455.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt
auf 800.000 EUR in 2021
800.000 EUR in 2022

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v.H.	400 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v.H.	350 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 69,28 (2021) und 68,53 (2022) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungsglücke sich wesentlich erhöhen wird,
- im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabwiesbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt – gemäß § 14 Abs. 1

GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Unterhaltungsaufwand Vermögen
- DK 0003 die Bewirtschaftungsaufwand
- DK 0005 die Versicherungsaufwand
- DK 0006 EDV-Aufwand
- DK 0007interne Leistungsverrechnungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 SG Zentrale Dienste-Aufwand
- DK 0011 TH2 SG Schule, Kultur, Sozial-Aufwand
- DK 0020 TH3 Finanzen-Aufwand
- DK 0021 TH4 Zentrale Finanzdienstleistungen-Aufwand
- DK 0022 Gewerbe-Aufwand
- DK 0023 EDV-Investitionen
- DK 0030 TH5 Bürgeramt-Aufwand
- DK 0032 Freiwillige Feuerwehr-Aufwand
- DK 0033 Investitionen Feuerwehr
- DK 0035 Baumpflege-Aufwand
- DK 0041 Aufwand-Bauhof
- DK 0042 Investitionen Bauhof
- DK 0043 Stadtsanierung
- DK 0050 TH6ABL (ab 2018)-Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0050 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4. Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0022 61100.40130000 und 611000.54310000/612000.57910000
- DK 0034 122090.43100000 und 122090.52541000

7.3.5. Die Planansätze im Produkt 114040.0822, 0112 dienen zur Deckung für Aufwendungen/Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV Hard- und Software):

111040.0822,0112; 114010.0822,0112; 114050.0822, 122100.0822,0112; 57500.0822,0112; 201000.0822,0112; 116010.0822,0112; 122010.0822,0112; 122040.0822,0112; 122090.0822,0112; 123000.0822,0112; 351000.0822, 553000.0822, 0112; 521000.0822,0112;

7.3.6. Gemäß § 14 Abs. GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig (unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5. Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

§ 8 Stadtwerke Sternberg

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt:

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird

	2021	2022
1. im Erfolgsplan		
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.728.000 EUR	1.736.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.666.000 EUR	1.681.000 EUR
der Jahresgewinn	62.000 EUR	55.000 EUR
der Jahresverlust	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	82.000 EUR	74.000 EUR
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.065.000EUR	-895.000 EUR
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-84.000 EUR	-85.000 EUR
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-1.067.000EUR	-906.000 EUR
3.		
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0 EUR	0 EUR
- davon Umschuldungen		
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	0 EUR
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	8.000 EUR	7.000 EUR
festgesetzt.		
4.		
Die Stellenübersicht weist 7,35 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.		
5.		
Der Stand des Eigenkapitals		
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	9.909.000 EUR	9.964.000 EUR
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres	9.964.000 EUR	10.026.000 EUR
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	10.026.000 EUR	10.079.000 EUR

Sternberg, den 03.11.2021

Siegel

Taubenheim
Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt		
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.091.236 EUR	2.812.136 EUR
2. Zum Finanzhaushalt		
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	861.044 EUR	- 215.456 EUR
3. Zum Eigenkapital		
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	21.217.334 EUR	20.327.834EUR

Verfahrensvermerk:

Die Haushaltssatzung der Stadt Sternberg für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Hiermit wird die Haushaltssatzung im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 05.11.2021 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 08.11.2021 bis 16.11.2021 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.